

Richtlinie der Hansestadt Demmin über die Gewährung von Zuwendungen an Kulturvereine, Gruppen und Initiativen

Die Hansestadt Demmin fördert und unterstützt die kulturelle Arbeit gemäß nachfolgender Richtlinie.

1. Allgemeine Fördergrundsätze

Alle zu fördernden Maßnahmen und Projekte sollen den Zweck erfüllen, den kulturellen Sektor bestehend aus Musik, Tanz, Kunst und Schauspielerei zu stärken.

Die Förderung erfolgt maßnahmebezogen durch Gewährung von finanziellen Zuwendungen im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel oder durch eine jährliche Förderung des Vereins, der Gruppe oder Initiative. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet. Verpflichtungen für die Hansestadt Demmin können daraus nicht abgeleitet werden.

Gefördert werden können nach dieser Richtlinie Vereine, Gruppen und Initiativen, die kulturelle Arbeit in oder für Demmin betreiben. Zu fördernde Maßnahmen sollen ganz oder überwiegend den Einwohnern der Hansestadt Demmin zugute kommen. Überregional tätige Antragsteller können eine städtische Förderung erhalten, wenn die Maßnahme einen territorialen Bezug zur Hansestadt Demmin hat. Nicht gefördert werden Projekte mit vorrangig religiösen oder politischen Inhalten.

Projektzuwendungen der Hansestadt Demmin sind zweckgebunden und dürfen nur für den im Antrag bezeichneten Zweck verwendet werden. Jahreszuwendungen können für die gesamte Jahrestätigkeit des Vereins, der Gruppe oder Initiative genutzt werden.

Die mehrfache Förderung von Maßnahmen durch Zuwendungen nach dieser Richtlinie oder Zuwendungen aus anderweitigen Mitteln der Hansestadt Demmin ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Spenden. Soweit Projekte auch nach gesonderten Richtlinien für einzelne Bereiche gefördert werden können, sind diese vorrangig anzuwenden.

Die Förderung von laufenden Personalkosten nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.

In begründeten Einzelfällen kann die Hansestadt Demmin für Projekte und Maßnahmen, bei denen ein besonderes städtisches Interesse besteht, Ausnahmen von der Förderrichtlinie zulassen.

2. Zuwendungsarten

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen und Projekte, aber auch Betriebs- und Sachkosten.

Projektförderung soll als anteilige Finanzierung eines Festbetrages an den Gesamtprojektkosten erfolgen. Der Zuschuss soll dabei zur Abdeckung der notwendigen Kosten der Projekte dienen. Fördermöglichkeiten von dritter Seite sind in Anspruch zu nehmen. Städtische Mittel werden nur nachrangig gewährt.

Fördermöglichkeiten sind:

- Unterstützung für Eigenmittel für Maßnahmen und Projekte, die anderweitig gefördert werden
- Veranstaltungen
- Vereinsausflüge
- Fachvorträge
- Seminare

3. Antragsverfahren

Zuwendungen sind bis spätestens Ende des Jahres (31.12.) für das folgende Haushaltsjahr zu beantragen. Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Dieser ist grundsätzlich schriftlich an die Hansestadt Demmin, Der Bürgermeister, Markt 1, 17109 Demmin zu richten.

Der Antrag muss formlos mit folgenden Angaben erfolgen:

- Rechtsform / Träger
- Name / Bezeichnung – Anzahl der Mitglieder / Teilnehmer
- Anschrift (Straße, PLZ, Ort)
- Auskunft erteilt (Name / Telefon)
- Bankverbindung
- Antragsgegenstand / Projekt
- Durchführungszeitraum
- Projektbeschreibung / Konzeption
- Finanzplan
- Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten

Für einzelne Projekte und Maßnahmen sowie Sachkosten soll die Förderhöhe 30 v.H. der veranschlagten Gesamtkosten nicht übersteigen, jedoch höchstens 500,00 € betragen. Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen.

Bei Zuwendungen ab 100,00 € ist die Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Schulen und Kultur einzuholen.

Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt nach Prüfung der Anträge und Entscheidung des Ausschusses durch Bewilligungsbescheid. Der Bewilligungsbescheid legt die Zweckbestimmung des Zuschusses fest und kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

4. Verwendungsnachweise

Die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel ist durch den Antragsteller unter Vorlage eines Nachweises der erfolgten Zahlungen anhand einer detaillierten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben und einem kurzen Sachbericht nachzuweisen. Durch den Antragsteller wird die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises mit Unterschrift bestätigt. Dieser Nachweis ist durch den Träger der Maßnahme bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Förderjahres einzureichen.

Die Hansestadt Demmin behält sich in Einzelfällen eine detaillierte Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ausdrücklich vor. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller bereitzustellen.

5. Folgen zweckwidriger Verwendung

Die Zuwendung ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Hansestadt Demmin geändert wird und/oder die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten als bei der Bewilligung nachgewiesen werden.

6. Mittelauszahlung

Die Mittelauszahlung erfolgt 4 Wochen nach Entscheidung durch den Ausschuss für Soziales, Schulen und Kultur bzw. nach Einreichung des Antrages für Zuwendungen unter 100,00 €. Dieses Verfahren setzt einen rechtskräftigen Haushalt der Hansestadt Demmin voraus.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Demmin, den 01.04.2014



Dr. Michael Koch
Bürgermeister

